



„Aktionsprogramm Kindertagespflege“ – Leitlinien für die Säule 2–

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	2
1.1 Ausgangslage des Programms	2
1.2 Zielsetzung und Adressaten	2
1.3 Schwerpunkte der Förderung	3
2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
2.1 Rechtsgrundlage	3
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
3.1 Zuwendungsempfänger	5
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
5. Programmumsetzung	7
6. Aufgaben der Koordinierungsstelle	8

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Etwa 30 Prozent der Angebote sollen in Form von Kindertagespflege verfügbar gemacht werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt bislang bei vierzehn Prozent. Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute. Die Kindertagespflege wird damit perspektivisch qualitativ gleichrangig zur Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Dafür muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter weiterentwickelt werden. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen - in enger Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) - die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Tagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden.

1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Das zu großen Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Das Programm leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindlichen Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potentiellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union.

Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen mindestens 30.000 Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Neue Tagespflegeplätze sollen durch Gewinnung neuer geeigneter Personen sowie durch die Erhöhung der Kinderzahl bei bereits tätigen Tagespflegepersonen geschaffen werden. Hierfür sind innovative Strategien zu erproben, die die wesentlichen Kooperationspartner zur Erschließung neuer Zielgruppen einbinden sowie Anreize für bereits aktive Tagespflegepersonen schaffen, mehr Kinder aufzunehmen. Als neue Zielgruppen sind geeignete Berufseinsteiger/innen mit pädagogischer Ausbildung, arbeitssuchende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie

Berufsrückkehrer/innen anvisiert. Die Voraussetzung der Eignung ergibt sich aus den beiliegenden Kriterien.

1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2

Obwohl die Kindertagespflege eine lange Tradition hat, gibt es keine verlässlichen Standards für die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig sind, setzen unterschiedliche Qualifikationen voraus. Das Spektrum reicht von einer Einführung im Umfang weniger Stunden bis hin zu einem Kursangebot über mehrere Wochen.

Ziel des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist, Tagesmütter und -väter bundesweit nach den fachlich anerkannten Mindeststandards von 160 Stunden entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. nach qualitativ vergleichbaren Lehrplänen zu qualifizieren. Der Bund, ein Großteil der Länder und die Bundesagentur für Arbeit haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und sich auf ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger verständigt. Die Liste der Bundesländer, findet sich unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule.

In den Bundesländern, die die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Budget zur Qualifizierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Tagespflegepersonen beantragen. Die Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt durch die Kommunen bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende kann bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere eine Förderung durch die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung in Anspruch genommen werden. Vor Ort ist hierzu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren erforderlich.

Nur diejenigen Jugendhilfeträger erhalten eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren und vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei den Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen.

Das Gütesiegel wird durch die Bundesländer vergeben (siehe unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule), Es orientiert sich an dem DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

- I. Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- II. Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme, die auf eine noch festzulegende Teilnehmerzahl begrenzt ist; zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)
- III. Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung)

Unterstützt wird die Qualifizierung in der Fläche durch das Online-Portal www.vorteil-kinderbetreuung.de.

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1081 und 1083/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 -2013, Prioritätenachsen C 1 und C2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Tagespflegebereich).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend von den in ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Projektträger vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- stellen ggf. Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben wie z.B. Honorare, Miete und Nebenkosten.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am ESF-Stamm-

blattverfahren teil. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die ESF-Regiestelle Material wie Aufkleber, Flyer und Vorlagen für Pressemitteilungen bereit.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ auf Grundlage dieser Leitlinie sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die eine Qualifizierung mit weniger als 160h für die Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegepersonen vorsehen¹ und deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund unterschrieben haben (vgl. Ziff. 1.3).

In begründeten Einzelfällen können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für mehr als einen Standort einen Antrag stellen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass die Kofinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Vorgeschrieben ist die Kooperation mit der zuständigen Agentur für Arbeit (siehe hierzu auch www.esf-regiestelle.eu). Diese Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen. Vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Verfahrensschritte zur Eignungsabklärung festgelegt werden. Die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt werden.

Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind im Antragsverfahren beizubringen und jährlich für das Folgejahr zu aktualisieren. Ein Muster der Kooperationsvereinbarung erhalten Sie unter www.esf-regiestelle.eu

Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden.

¹ Sollte eine Qualifizierung im Umfang von 160h oder mehr zur Vermittlungsfähigkeit vorgesehen sein, findet die Abrechnung für die Qualifizierung nur mit der örtlichen Agentur für Arbeit statt.

Es erhalten nur die Jugendhilfeträger eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren und vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei den Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ werden in der Gesamtlaufzeit von 2009 bis 2012 Fördermittel in Höhe von 9 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu ca. 80% auf das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und zu 20% auf das Ziel „Konvergenz“.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ mindestens 50% der Gesamtausgaben und im Zielgebiet „Konvergenz“ mindestens 25% Prozent der Gesamtausgaben beizusteuern.

Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. gemeindliche Mittel, Landesmittel, Mittel der BA) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl der Förderbudgets ist ein Antragsverfahren vorgesehen, in dessen Rahmen ab dem 1. Juli bis einschließlich 31. Juli 2009 Anträge bei der

ESF-Regiestelle
Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“
Büro gsub
Oranienburgerstraße 65
10117 Berlin

eingereicht werden können.

Der Antrag ist elektronisch unter www.esf-regiestelle.eu in schriftlicher Form zu übermitteln. Für die fristgemäße, schriftliche, rechtsverbindlich unterschriebene Interessenbekundung ist das Absendedatum maßgeblich.

Die Formblätter mit Erläuterungen für die Budgetanträge stehen im Internet unter www.esf-regiestelle.eu zur Verfügung.

Die Prüfung der Budgetanträge erfolgt durch die ESF-Regiestelle, die Förderentscheidung durch das BMFSFJ Ende August 2009. Anschließend werden die Bewerber/-innen über das Auswahlresultat informiert und erhalten durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) ihren Ablehnungs- bzw. Förderbescheid.

Die Anträge auf Förderung an die ESF-Regiestelle müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Allgemeine Informationen zum Antragsteller/zur Antragstellerin
- Situations- und Bedarfsanalyse der Kindertagespflege im Wirkungsfeld
- Spezifische Zielsetzungen bzgl. der Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Übergreifende Zielsetzungen zur gesamten Weiterentwicklung des Kindertagespflegesystems im Wirkungsfeld
- Entwicklungsplan
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steuert das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“. Das BMFSFJ hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms und die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder
- eine direkte E-Mail an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der Antragsteller

Die Gewinnung und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfeträger. Als neue Zielgruppen sind in erster Linie Berufseinsteiger/innen mit pädagogischer Ausbildung, arbeitssuchende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen mit anderweitiger Ausbildung anvisiert. Unabhängig von der persönlichen Vorqualifikation müssen alle Bewerberinnen und Bewerber einen Kurs entsprechend dem DJI-Standard bei einem Bildungsträger, der das Gütesiegel des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat, absolvieren.²

Es ist insbesondere auf die Eignung der Tagespflegepersonen zu achten. Zuständig für die Eignungsfeststellung der Bewerber/innen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson feststellt.

Die Bildungsträger schließt einen Vertrag mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger über den Teil der 160h-Qualifizierungsmaßnahme, der von der BA nicht übernommen wird, weil er nicht grundsätzliche Voraussetzung für die Vermittlung gem. § 23 SGB VIII ist. Das Muster eines solchen Vertrages finden Sie unter www.esf-

² Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher können gegebenenfalls die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 Stunden verkürzen, siehe auch www.esf-regiestelle.eu

regiestelle.eu. Der Jugendhilfeträger lässt sich diese Ausgaben unter Darstellung der Kofinanzierung von der ESF-Regiestelle erstatten, soweit sie innerhalb des bewilligten Budgets liegen.

Weitere Ausführungen zu den „Vertragsbedingungen über die Durchführung einer Maßnahme bei einem Träger im Einzelfall gemäß § 46“ sowie zu „Leistungsbeschreibung und Angebot für einen Maßnahmevertrag im Einzelfall gemäß § 46“ sind auf der Webseite www.esf-regiestelle.eu → *Aktionsprogramm Kindertagespflege* → *Säule2* eingestellt.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit durchgeführt werden.

Die ESF-Regiestelle führt regelmäßig Beratungstreffen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten. Die Teilnahme der Träger an diesen Veranstaltungen ist verbindlich.

Dem Team des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das u.a. für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege zuständig ist, ist bei Bedarf regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.